

für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 26. November 2008¹²⁷ beigefügt ist,

unter Hinweis auf seine Resolution 1800 (2008) vom 20. Februar 2008, nach der die Gesamtzahl der für die Tätigkeit in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) ernannten Ad-Litem-Richter bis zum 31. Dezember 2008 auf sechzehn erhöht werden kann,

feststellend, dass der Gerichtshof derzeit insgesamt vierzehn Ad-Litem-Richtern Fälle zugewiesen hat, dass dreien von ihnen ein Fall zugewiesen wurde, in dem die Urteilsverkündung zum 12. Februar 2009 erwartet wird, und dass mit der Ernennung eines weiteren Ad-Litem-Richters für einen neuen Fall, der am 15. Dezember 2008 beginnen soll, die Gesamtzahl der Ad-Litem-Richter bis zum 12. Februar 2009 auf fünfzehn steigen würde,

daran erinnernd, dass er in seiner Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003 den Gerichtshof aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen, und dass er in der Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004 betonte, wie wichtig die volle Durchführung der Arbeitsabschlagsstrategie des Gerichtshofs ist,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, diese dem Generalsekretär in Resolution 1800 (2008) erteilte Ausnahmegenehmigung als vorübergehende Maßnahme zu verlängern, damit der Gerichtshof so bald wie möglich Verfahren abschließen und zusätzliche Verfahren durchführen und so seine Arbeitsabschlagsstrategie verwirklichen kann,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass der Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel und auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter für den Abschluss bestehender oder die Durchführung zusätzlicher Verfahren ernennen kann, ungeachtet dessen, dass die Gesamtzahl der für die Tätigkeit in den Kammern ernannten Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten wird, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als sechzehn betragen darf und bis zum 28. Februar 2009 auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6040. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6155. Sitzung am 7. Juli 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Juni 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/333)^c.

Resolution 1877 (2009) vom 7. Juli 2009

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Juni 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) vom 27. Mai 2009 und das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 29. Mai 2009 beigefügt sind¹²⁸,

¹²⁷ S/2008/767.

¹²⁸ S/2009/333.

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1581 (2005) vom 18. Januar 2005, 1597 (2005) vom 20. April 2005, 1613 (2005) vom 26. Juli 2005, 1629 (2005) vom 30. September 2005, 1660 (2006) vom 28. Februar 2006, 1668 (2006) vom 10. April 2006, 1800 (2008) vom 20. Februar 2008, 1837 (2008) vom 29. September 2008 und 1849 (2008) vom 12. Dezember 2008,

insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Rat den Gerichtshof auffordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlußstrategie¹²⁹, dass der Gerichtshof nicht in der Lage sein wird, seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

nach Prüfung der von dem Präsidenten des Gerichtshofs unterbreiteten Vorschläge,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit zur Unterstützung der Anstrengungen, die der Gerichtshof unternimmt, um seine Tätigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zum Abschluss zu bringen,

daran erinnernd, dass der Rat in seiner Resolution 1837 (2008) die Amtszeit der ständigen Richter des Gerichtshofs, namentlich der ständigen Richter Liu Daqun (China), Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika) und Fausto Pocar (Italien), die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, verlängerte,

mit dem Ausdruck seiner Erwartung, dass die Verlängerung der Amtszeit der Richter die Wirksamkeit der Gerichtsverfahren steigern und zur Umsetzung der Arbeitsabschlußstrategie des Gerichtshofs beitragen wird,

feststellend, dass die ständigen Richter Iain Bonomy (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland), Mohamed Shahabuddeen (Guyana) und Christine Van Den Wyngaert (Belgien) von ihrem Amt am Gerichtshof zurückgetreten sind,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, dem Generalsekretär zu gestatten, als vorübergehende Maßnahme zusätzlich zu den nach dem Statut genehmigten zwölf Ad-litem-Richtern einen weiteren Ad-litem-Richter zu ernennen, damit der Gerichtshof einem der Verfahren einen Reserverichter zuteilen kann, und Kenntnis nehmend von der Zusicherung des Präsidenten des Gerichtshofs, dass diese vorübergehende Maßnahme im Rahmen der vorhandenen Mittel vorgenommen wird,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit, die Zahl der Mitglieder der Berufungskammer in Anbetracht des zu erwartenden Anstiegs des Arbeitsanfalls der Berufungskammer nach Abschluss der Hauptverfahren zu erhöhen,

unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass keinem der Richter der Berufungskammer ein Fall zugewiesen wird, mit dem er im Stadium des Vorverfahrens oder des Hauptverfahrens befasst war,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Gerichtshof, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Berufungskammer sind, im Lichte der Fortschritte des Gerichtshofs bei der Umsetzung der Arbeitsabschlußstrategie spätestens bis zum 31. Dezember 2009 zu überprüfen;

¹²⁹ Siehe S/2009/252.

2. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Herr Carmel A. Agius (Malta)
- Herr Jean-Claude Antonetti (Frankreich)
- Herr Christoph Flügge (Deutschland)
- Herr O-gon Kwon (Republik Korea)
- Herr Bakone Melema Moloto (Südafrika)
- Herr Alphonsus Martinus Maria Orié (Niederlande)
- Herr Kevin Horace Parker (Australien)
- Herr Patrick Lipton Robinson (Jamaika)

3. *beschließt ferner*, die Amtszeit der ständigen Richter, die anstelle von Herrn Iain Bonomy (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland), Herrn Mohamed Shahabuddeen (Guyana) und Frau Christine Van Den Wyngaert (Belgien) ernannt werden, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern;

4. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Herr Melville Baird (Trinidad und Tobago)
- Herr Pedro David (Argentinien)
- Frau Elizabeth Gwaunza (Simbabwe)
- Herr Frederik Harhoff (Dänemark)
- Herr Uldis Kinis (Lettland)
- Frau Flavia Lattanzi (Italien)
- Herr Antoine Mindua (Demokratische Republik Kongo)
- Frau Michèle Picard (Frankreich)
- Herr Árpád Prandler (Ungarn)
- Herr Stefan Trechsel (Schweiz)

5. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die derzeit nicht für die Tätigkeit am Gerichtshof ernannt sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen gegebenenfalls zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Herr Frans Bauduin (Niederlande)
- Sir Burton Hall (Bahamas)
- Herr Raimo Lahti (Finnland)
- Herr Jawdat Naboty (Arabische Republik Syrien)
- Frau Chioma Egondú Nwosu-Iheme (Nigeria)
- Frau Prisca Matimba Nyambe (Sambia)
- Herr Brynmor Pollard (Guyana)
- Frau Vonimbolana Rasoazanany (Madagaskar)
- Tan Sri Dato' Lamin bin Haji Mohd Yunus (Malaysia)

6. *beschließt ferner*, den Ad-litem-Richtern Harhoff, Lattanzi, Mindua, Prandler und Trechsel zu gestatten, über die in Artikel 13 ter Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein;

7. *beschließt*, dass der Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs zusätzliche Ad-litem-Richter für den Abschluss bestehender oder die Durchführung zusätzlicher Verfahren ernennen kann, ungeachtet dessen, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten wird, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als dreizehn betragen darf und bis zum 31. Dezember 2009 auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss;

8. *beschließt außerdem*, Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 des Statuts des Gerichtshofs zu ändern und durch die Bestimmungen in der Anlage zu dieser Resolution zu ersetzen;

9. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6155. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Artikel 14

Amtsträger und Mitglieder der Kammern

3. Nach Absprache mit den ständigen Richtern des Gerichtshofs teilt der Präsident vier der im Einklang mit Artikel 13 bis gewählten oder ernannten ständigen Richter der Berufungskammer und neun den Strafkammern zu. Ungeachtet von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 3 kann der Präsident bis zu vier zusätzliche ständige Richter, die in den Strafkammern tätig sind, der Berufungskammer zuteilen, wenn die dem jeweiligen Richter zugewiesenen Fälle abgeschlossen sind. Die Amtszeit jedes der Berufungskammer neu zugeteilten Richters entspricht der Amtszeit der in der Berufungskammer tätigen Richter.

4. Zwei der im Einklang mit Artikel 12 bis des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda gewählten oder ernannten ständigen Richter werden von dem Präsidenten des genannten Gerichtshofs nach Absprache mit dem Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu Mitgliedern der Berufungskammer und ständigen Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ernannt. Ungeachtet von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 3 können bis zu vier zusätzliche ständige Richter, die in den Strafkammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda tätig sind, von dem Präsidenten des genannten Gerichtshofs der Berufungskammer zugeteilt werden, wenn die dem jeweiligen Richter zugewiesenen Fälle abgeschlossen sind. Die Amtszeit jedes der Berufungskammer neu zugeteilten Richters entspricht der Amtszeit der in der Berufungskammer tätigen Richter.

Beschluss

Am 27. Juli 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. Juli 2009 betreffend die Zusammensetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹³¹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Konsultation mit diesen Mitgliedern unterstütze ich Ihre Absicht, Herrn Guy Delvoie, Herrn Howard Morrison und Sir Burton Hall zu ständigen Richtern des Gerichtshofs zu ernennen.“

¹³⁰ S/2009/387.

¹³¹ S/2009/386.